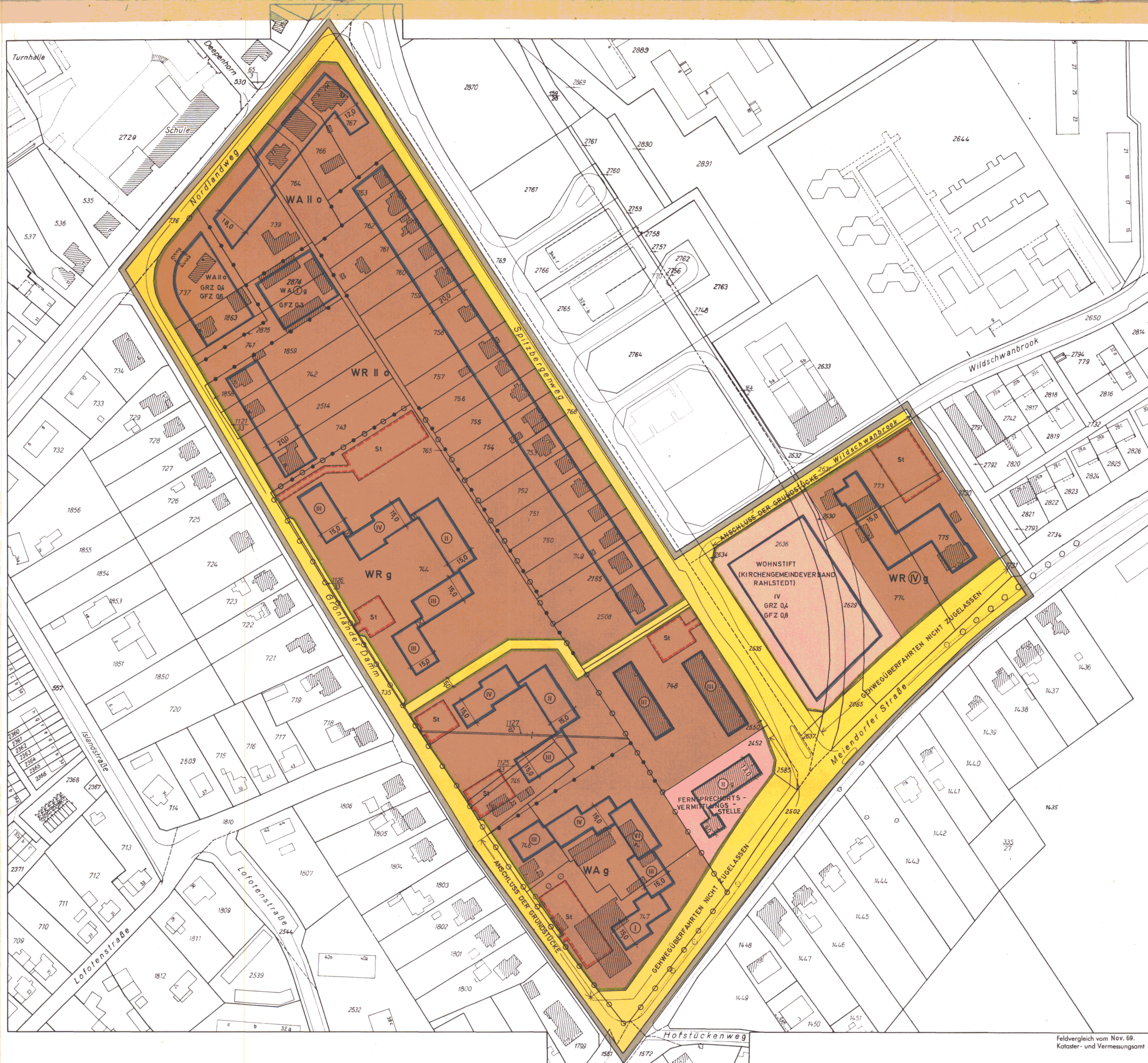




BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 48

RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

DURCHGÄNGE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

KENNZEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGS-
GEBIET

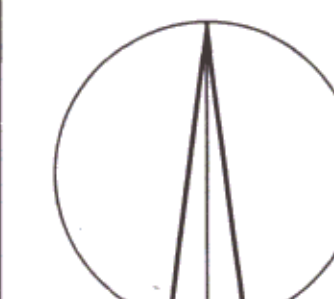
VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS:

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968

(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 22. März 1971

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
Bestimmung:
Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbau-
baren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe
und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

RAHLSTEDT 48

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 526

KBL 7244, B. 41 U. B. 206 W. 47

Freie und Hansestadt Hamburg

Baubehörde

Landesplanungsamt

2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8

Ref. 35 17 71

Archiv Nr. 23611 A

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

Feldvergleich vom Nov. 69.
Kataster- und Vermessungsamt

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 48

Vom 22. März 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan für den Geltungsbereich Grönländer Damm — Nordlandweg — Spitzbergenweg — Wildschwanbrook — Ostgrenzen der Flurstücke 773 und 775 der Gemarkung Meiendorf — Meiendorfer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. März 1971.

Der Senat

Verordnung über die Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker

Vom 23. März 1971

Auf Grund des § 15 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in der Fassung vom 6. Januar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Dienste der Freien und Hansestadt Hamburg sowie für die Laufbahnen der Ärzte und Zahnärzte im Dienste der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 17. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) in ihrer jeweiligen Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

(2) Diese Verordnung findet auf die Laufbahn der Wissenschaftlichen Räte bei der Universität und bei den wissenschaftlichen Anstalten und Instituten keine Anwendung.

§ 2

Ordnung der Laufbahnen

Die Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker gehören der Laufbahngruppe des höheren Dienstes an.

§ 3

Befähigung

Laufbahn timer erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn in dem durch § 4 oder § 5 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorbildungsgang.

§ 4

Einstellungsvoraussetzungen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

(1) Für die Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte kann als Beamter auf Probe eingestellt werden, wer die Approbation (Bestallung) als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt besitzt und je nach der Fachrichtung eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt.

(2) Für die Einstellung in den Öffentlichen Gesundheitsdienst einschließlich des Dienstes in den ärztlichen Dezernaten der für das Gesundheitswesen zuständigen Fachbehörde und des Hafenärztlichen Dienstes ist das Bestehen einer Prüfung für Ärzte des öffentlichen Gesundheitswesens nachzuweisen. Im Bereich der Abteilung für soziale Hygiene eines Gesundheitsamtes gilt dies nur bei Einstellung für eine Verwendung als Leiter der Abteilung; im übrigen gilt Absatz 4.

(3) Für die Einstellung in den tierärztlichen Dienst ist das Bestehen einer Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst nachzuweisen.

(4) Für die Einstellung in den sonstigen ärztlichen oder in den zahnärztlichen Dienst ist entweder die Anerkennung als Facharzt oder als Fachzahnarzt oder eine für die Laufbahn förderliche Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren nach Erteilung der Approbation (Bestallung) nachzuweisen.